

Richtlinien

der Stadt Ettlingen zur Förderung

- I. der Vereine, der Kultur und des Sports
- II. der freien Wohlfahrtspflege sowie der Jugend-, der Familien und der Seniorenförderung
sowie
- III. der Städtepartnerschaften

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien	1
I. Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports	1
1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	1
2. Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen.....	2
2.1. Überlassen von Räumen und Sportanlagen	2
2.2. Zuschuss zu Raummieten	3
2.3. Konzert- und Bühnenveranstaltungen	3
2.4. Förderverein der Musikschule.....	4
2.5. Schulabschlussfeiern	4
3. Jugendarbeit	4
4. Sportvereine.....	4
4.1. Unterhalt der Sportanlagen	4
4.2. Überörtliche Sportveranstaltungen	5
5. Kulturelle Vereine.....	7
5.1. Jährliche Grundbeträge	7
5.2. Ausbildungsförderung	8
5.3. Musikschulunterricht	8
6. Kulturförderung	9
6.1. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung	9
7. Förderung sonstiger Vereine und Institutionen	10
7.1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Vereine	10
7.2. Sonstige Vereine und Institutionen	10
7.3. Sozialvereine, Hilfsorganisationen und Institutionen der Wohlfahrtspflege	11
7.4. Allgemeine Jugendarbeit	11
8. Jubiläumszuschüsse	11

9.	Förderung der Städtepartnerschaften	11
10.	Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst	11
11.	Zuständigkeit und Gültigkeit	11
II.	Freie Wohlfahrtspflege	12
1.	Fördergrundsätze	12
2.	Förderungsarten	12
2.1.	Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse	12
2.2.	Raumkostenzuschüsse	12
3.	Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege	12
4.	Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege	13
5.	Förderung der Altenhilfe	13
5.1.	Förderung von Altenbegegnungsstätten	13
5.2.	Förderung der Altenwerke	13
6.	Förderung der Altenerholung	13
6.1.	Förderung von Erholungsmaßnahmen	13
6.2.	Zuschussberechtigung	13
7.	Jugendförderung	14
7.1.	Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	14
7.2.	Förderung der Kindertageseinrichtungen	14
7.3.	Förderung der Tagespflege	14
7.4.	Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten	15
7.5.	Zuschüsse für besondere Maßnahmen	15
8.	Familienförderung	15
8.1.	Kinder- und Familienpass	15
8.2.	Zuschuss ab Geburt des dritten Kindes	16
8.3.	Zuschuss für Familienerholung	16
8.4.	Mehrkindförderung	16
8.5.	Sozialförderung	16
8.6.	Zuschussberechtigung	16
9.	Maßnahmen der Gesundheitspflege	16
10.	Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement	17
10.1.	Zuschussfähige Maßnahmen	17
10.2.	Zuschusshöhe	17
11.	Jubiläumszuschüsse	17
12.	Zuständigkeit	17
III.	Städtepartnerschaften	18
1.	Personenkreis	18
2.	Fahrtkostenzuschuss	18

3.	Reisekostenzuschuss	19
4.	Gastgeberzuschuss	19
5.	Partnerschaftsprojekte	20
6.	Raumkostenzuschüsse	20
7.	Schüleraustausch	20
8.	Ausnahmen	21
9.	Antragstellung	21

I. Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports

Präambel

Die Bedeutung der Vereine und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadt. Für ihre Leistungen ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Ettlingen fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die jeweiligen Förderungen. Die Höhe der Förderung ist von den jeweiligen im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel abhängig. Für Investitionszuschüsse sind Einzelbeschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine müssen

- a.) im Vereinsregister eingetragen sein
- b.) ihren Sitz in Ettlingen haben
- c.) zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- d.) die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen,
- e.) mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Ettlingen oder einer an Ettlingen direkt angrenzenden Gemeinde haben
- f.) Mitgliedsbeiträge von mindestens 15,- Euro für Kinder und Jugendliche und 30,- Euro für Erwachsene pro Jahr erheben (Ermäßigungen im Rahmen von Familienmitgliedsbeiträgen sowie für passive Mitglieder sind davon ausgenommen)
- g.) kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinszielen nachweisen
- h.) im Rahmen der Jugendarbeit die besonderen Erfordernisse des Jugendschutzes beachten, insbesondere
 - den Nachweis über die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit („Initiative 7 aus 14“) erbringen und
 - die Grundsätze aus dem Merkblatt des Kreisjugendrings zur „freiwilligen Selbstverpflichtung für eine Kultur der Grenzachtung“ einhalten.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist (vgl. Punkt 2.3 und 2.4) - Politische Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen sowie Feuerwehren.

Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprü-

fen. Bei nicht richtliniengemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 15 Jahren gewährten Förderbeträge.

2. Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen

2.1. Überlassen von Räumen und Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen (Hallen und Hans-Bretz-Stadion) werden den Vereinen zu Trainingszwecken sowie für den regulären Spielbetrieb sowie für außerordentlichen öffentliche überörtliche Sportveranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen nach den folgenden Regelungen überlassen. Der Verein muss auf Verlangen der Stadt die Vereinsanlagen den Schulen nach einem Benutzungsplan, der zwischen dem Verein und der Stadt vereinbart wird, zur Verfügung stellen.

Diese Räume dürfen ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Vereinsaktivität genutzt werden. Eine Überlassung der Räume an Dritte darf nur mit Zustimmung durch die Stadt Ettlingen erfolgen.

Wettkampfveranstaltungen

Die Kosten werden für den regulären Spielbetrieb sowie für außerordentliche öffentliche überörtliche Sportveranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen im Rahmen der Vereinsförderung durch das Kultur- und Sportamt übernommen. Zur Austragung überörtlicher Ranglistensportveranstaltungen, die üblicherweise in anderen als den o. g. städtischen Räumen und Hallen stattfinden wie z.B. Schachturniere und Tanzturniere werden den Vereinen Räume in angemessenem Umfang ebenfalls überlassen und die Kosten im Rahmen der Vereinsförderung durch das Kultur- und Sportamt übernommen.

Trainings- und Übungsbetrieb

Für die in Anspruch genommenen Räume und Hallen für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb haben sich die Vereine mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Gebäudekosten, abhängig vom Umfang der Jugendarbeit zu beteiligen. Der Pauschalbetrag wird ermittelt aus 0,01 Euro pro Quadratmeter und Stunde unter der Voraussetzung von vier Trainingseinheiten pro Monat. Der dabei errechnete Betrag reduziert sich um den prozentualen Jugendanteil eines Vereins. Dabei werden für ganzjährige Nutzungen neun Monate und für halbjährliche Nutzungen fünf Monate pro Jahr berechnet, mindestens jedoch 50,- Euro pro Jahr. Dieser Betrag beinhaltet auch die Beteiligung an den Energiekosten und wird alle drei Jahre neu festgesetzt. Eine Rückerstattung bzw. Nichtberechnung für einen Verein erfolgt ab 4 Wochen am Stück, die ein Raum / eine Halle nicht genutzt werden kann.

Überlassung des Hans-Bretz-Stadions für den Trainingsbetrieb

Für den regelmäßigen Trainingsbetrieb im Hans-Bretz-Stadion haben sich die Vereine mit einem jährlichen Pauschalbetrag pro Nutzungsstunde an den Betriebs- und Gebäudekosten zu beteiligen. Dabei werden den Vereinen für die Nutzung des Stadions pro Jahr maximal sechs Monate im Zeitraum von März bis Oktober berechnet. Die Kostenbeteiligung reduziert sich um den prozentualen Jugendanteil des Vereins.

Der Pauschalbetrag errechnet sich aus 5% der auf den Trainingsbetrieb der Vereine entfallenden Betriebs- und Gebäudekosten pro Nutzungsstunde. Der Pauschalbetrag wird alle drei Jahre anhand der Kostenentwicklung fortgeschrieben.

Überlassung des Hans-Bretz-Stadions für den Spiel- / Wettkampfbetrieb

Bei Nutzung des Hans-Bretz-Stadions für Wettkämpfe und Spielbetrieb wird ein Kostenbeitrag je Nutzungsstunde entsprechend der Entgeltordnung erhoben, welcher im Rahmen der Vereinsförderung vom Kultur- und Sportamt übernommen wird.

Ausgenommen von der Kostenbeteiligung sind:

1. Anerkannte Rettungsdienste wie DRK, DLRG, Feuerwehr etc.
2. Vereine / Verbände, die laut Satzung kommunale Pflichtaufgaben erfüllen, soweit keine entsprechenden Zuschüsse für diese Aufgaben gewährt werden
3. Anerkannte freie und kirchliche Jugendverbände.

Freizeitaktivitäten und Sportangebote der Angehörigen dieser Einrichtungen sind nicht von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

2.2. Zuschuss zu Raummieten

Die Nutzung städtischer Räume durch die Vereine wird gefördert. Der Raum sowie die weiteren, mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Kultur- und Sportamtes. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung der Schloss- und Hallenverwaltung beim Kultur- und Sportamt beantragt werden.

Vereine erhalten für die Nutzung städtischer Räume und Plätze zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einen Zuschuss in Höhe von 75 % der entsprechenden Pauschalen laut der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Räume und Hallen.

Die Förderung der Ausleihe von Material (Stühle, Podeste, etc.) erfolgt analog zur Raumkostenförderung mit 75%.

2.3. Konzert- und Bühnenveranstaltungen

Konzert- und Bühnenveranstaltungen der kulturellen Vereine mit eigenen Kräften werden je Verein einmal im Jahr mit 95 % der entsprechenden Pauschalen laut der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Räume und Hallen bezuschusst.

Diese Regelung gilt auch für Jubiläumsveranstaltungen, für die Prunksitzungen der Fastnachtsvereine sowie für öffentliche Kinder- und Jugendveranstaltungen.

Die Förderung von Bühnen- und Konzertveranstaltungen eines Vereins in Höhe von 95% ist zweimal im Jahr möglich, wenn es sich um zwei inhaltlich verschiedene Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen handelt.

Basis der Raumkostenzuschüsse bilden die entsprechenden Pauschalen laut der Entgeltordnung, ergänzt um erforderliche Licht- und Tonanlagennutzung sowie einen Auf- und einen Abbautag. Bei der Licht- und Tonanlagennutzung wird der Betrag aus der geltenden Entgeltordnung der Schloss- und Hallenverwaltung bezuschusst, dies gilt analog für die Hallen ohne fest installierte Licht- und Tonanlage.

Nicht gefördert werden: Zusatzleistungen wie zusätzlicher Tontechnikereinsatz, Zusatzmikrophone, und insbesondere Fremdleistungen wie Geschirr, Gläser, Garderobenpersonal und die Kosten für die Tiefgaragenverlängerung.

Die Förderung der Ausleihe von Material (Stühle, Podeste, etc.) erfolgt analog zur Raumkostenförderung mit 75%.

Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume, Festzelte oder Festplätze angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Kultur- und Sportamt im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.4. Förderverein der Musikschule

Der Förderverein Musikschule Ettlingen e.V. erhält jährlich einen Verrechnungszuschuss. Die Verrechnung erfolgt bei Anmietung städtischer Räume für Veranstaltungen der Musikschule bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro.

2.5. Schulabschlussfeiern

Die Fördervereine der Ettlinger Schulen sowie Schülerorganisationen erhalten einmal jährlich zur Durchführung einer offiziellen Schulabschlussfeier in einem städtischen Raum einen Zuschuss in Höhe von 95 % der Miete und 95 % der Nebenkosten.

3. Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Betrag von 13,- Euro. Die städtische Jugendförderung orientiert sich an der Altersgrenze für Jugendmitgliedschaften der jeweiligen Verbände bzw. Vereine. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt. Die Förderung bezieht sich auf eine mindestens monatlich regelmäßig stattfindende Jugendarbeit.

4. Sportvereine

4.1. Unterhalt der Sportanlagen

Die Unterhaltung der Sportanlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür pro Jahr folgende Zuschüsse:

Rasenspielfeld

5.000,- Euro p.a.

Hart-/Tennenplatz	2.150,- Euro p.a.
Kleinspielfeld	1240,- Euro p.a.
Rundbahnen	665,- Euro p.a.
Beachvolleyballfeld	200,- Euro p.a.
Sportkegelanlage	4.000,- Euro p.a.
Sportkegelbahnen	65,- Euro p.a.
Schießsportanlagen	3.400,- Euro p.a.
Turnhallen & Mehrzweckhallen	3.500,- Euro p.a.
Freitennisplatz	100,- Euro p.a.
Hallentennisplatz	85,- Euro p.a.
Segelflugplatz	490,- Euro p.a.
Trainingsplatz des Hundesportvereins	150,- Euro p.a.
Fahrplatz Kutschenfreunde	150,- Euro p.a.
Modellflugplatz	150,- Euro p.a.

4.2. Überörtliche Sportveranstaltungen

4.2.1. Fahrtkosten

Vereine erhalten für die Teilnahme an Wettkämpfen pro teilnehmendem Sportler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (gem. Ziff. 4 SGB VIII) einen

Fahrtkostenzuschuss in Höhe des günstigsten Bundesbahnfahrpreises der 2. Klasse oder pro Fahrzeug 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer, soweit es sich

- um baden-württembergische Ranglistenveranstaltungen /
B-Turniere und aufwärts,
- oder Veranstaltungen ab der höchsten Baden-Württembergischen
Wettkampfklasse handelt.

Der Wohnsitz der teilnehmenden Sportler ist bei der Antragsstellung anzugeben. Gefördert werden nur Sportler, deren Wohnsitz sich in einem der folgenden Stadt- oder Landkreise befindet: Landkreis Karlsruhe, Landkreis Calw, Landkreis Rastatt, Landkreis Enzkreis, Stadtkreis Karlsruhe, Stadtkreis Pforzheim, Stadtkreis Baden-Baden.

Gefördert werden ebenfalls Betreuer im Schlüssel 1:4 (1 Betreuer auf je 4 Sportler). Nicht gefördert werden bezahlte Sportler. Fahrzeuge sind wirtschaftlich auszulasten.

Bei Fahrten von größeren Gruppen wird der Buskostenpreis an den Antragsteller ausbezahlt. Die Bus-Förderung darf einen potenziellen Zuschuss für PKWs nicht überschreiten.

Als Obergrenze für die Förderung von Fahrtkosten gilt ein Betrag von 8.000,- Euro pro Verein und Jahr.

4.2.2. Sportveranstaltungen

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit regionaler Bedeutung können auf Antrag gefördert werden. Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen. Gefördert werden 50 % der ungedeckten Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 5.000,- €.

4.2.3. Neuartige Projekte

Neuartige Projekte wie beispielsweise Neukonzeptionen besonderer Angebote für Senioren, Projekte zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Kooperationen etc. können mit bis zu 50 % der anerkannten Projektkosten gefördert werden. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 50 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 1.500,- Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Projekte im Kinder- und Jugendbereich werden mit bis zu 75 % der Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 75 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 2.500 Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Als neuartiges Projekt gilt ein Projekt, das von einem Verein zusätzlich zu seinem bisherigen Angebot durchgeführt wird und dabei wesentliche neue Inhalte in Hinsicht auf Bereiche wie z.B. Jugendarbeit, Mitgliedergewinnung oder Veranstaltungsart bietet. Als neu gilt ein Projekt, wenn es maximal einmal bzw. bei einem fortlaufenden Angebot ein Jahr bereits durchgeführt wurde.

Der Antrag auf Förderung von neuartigen Projekten muss

- mindestens 6 Wochen vor Durchführung gestellt werden,
- die Verwendung der gewährten Zuschüsse müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleichung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs.

Nicht anerkannt werden:

- eigene Honorarkosten der Antragstellenden,
- Kosten der Repräsentationen und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.).

4.2.4. Leistungssport

Der erhöhte Aufwand für Ausrüstung, Sondertraining, Fahrtkosten, Startgelder und Unterkünfte beim Wettkampfsport (in der Regel ab der Bundesebene) wird mit einem eigenen Etat in einer Höhe von 25% der Ausgaben gefördert. Über alle Ausgaben muss ein Beleg vorliegen. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden vom Gemeinderat jährlich in den Haushaltsplanberatungen für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

Die Fristen für das Einreichen der Anträge sind der 30. Juni für das erste und der 30. November für das zweite Halbjahr.

5. Kulturelle Vereine

5.1. Jährliche Grundbeträge

Gesangvereine	130,- Euro p.a.
Musikvereine	330,- Euro p.a.
Mandolinenorchester	330,- Euro p.a.
Akkordeon-Orchester	330,- Euro p.a.
Historische Bürgerwehr	500,- Euro p.a.
Karnevalsvereine	130,- Euro p.a.

5.1.1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Unterhaltung der Anlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

Harmonika-Club Bruchhausen	1000,- Euro p.a.
Musikverein Bruchhausen	1000,- Euro p.a.
Gesangverein Bruchhausen	1000,- Euro p.a.
Kolpingfamilie	800,- Euro p.a.
Ettlinger Carnevalsverein	800,- Euro p.a.

5.1.2. Neuartige Projekte

Neuartige Projekte wie beispielsweise Neukonzeptionen besonderer Angebote

für Senioren, Projekte zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Kooperationen etc. können mit bis zu 50 % der anerkannten Projektkosten gefördert werden. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 50 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 1.500,- Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Projekte im Kinder- und Jugendbereich werden mit bis zu 75 % der Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 75 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 2.500 Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Als neuartiges Projekt gilt ein Projekt, das von einem Verein zusätzlich zu seinem bisherigen Angebot durchgeführt wird und dabei wesentliche neue Inhalte in Hinsicht auf Bereiche wie z. B. Jugendarbeit, Mitgliedergewinnung oder Veranstaltungsart bietet. Als neu gilt ein Projekt, wenn es maximal einmal bzw. bei einem fortlaufenden Angebot ein Jahr bereits durchgeführt wurde.

Der Antrag auf Förderung von neuartigen Projekten muss

- mindestens 6 Wochen vor Durchführung gestellt werden,
- die Verwendung der gewährten Zuschüsse müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleichung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs.

Nicht anerkannt werden:

- eigene Honorarkosten der Antragstellenden,
- Kosten der Repräsentationen und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.)

5.2. Ausbildungsförderung

Mitgliedern der Ettlinger Gesang- und Musikvereine, die über den Verein eine Ausbildung an der Musikschule wahrnehmen, wird eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr eingeräumt. Dies betrifft nur das Instrument/Fach, in dem der/die Auszubildende in seinem Verein aktiv ist.

5.3. Musikschulunterricht

Der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses durch die Musikschule kommt im kulturellen Leben der Stadt eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist Voraussetzung für aktives kulturelles Engagement in vielfältigen Veranstaltungen der Stadt. Darüber hinaus bildet die musikalische Ausbildung eine wichtige Grundlage auch für den Nachwuchs der Musikvereine. Daher wird der Unterricht der Kinder und Jugendlichen der Stadt Ettlingen wie folgt bezuschusst:

- Einzelunterricht 20 %
- Partnerunterricht 20 %
- Gruppenunterricht 25 %

5.3.1. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren um 25 % für das zweite Kind, um 45 % für das dritte Kind und um 65 % für das vierte und jedes weitere Kind. Bei der Ermäßigung für Geschwister finden Schüler, die die Grundstufe besuchen, keine Berücksichtigung. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung gilt das Kind mit den höheren Gebühren als erstes Kind.

5.3.2. Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so wird die Gebühr für das zweite Fach und weitere Fächer um 10 % ermäßigt. Die Mehrfachermäßigung wird nach einer eventuellen Geschwisterermäßigung gewährt. Mehrfachermäßigung wird nur gewährt, wenn das erste Fach im Einzelunterricht (mindestens 45 Minuten) oder im Partnerunterricht belegt ist. Bei der Berechnung der Mehrfachermäßigung gilt das Fach mit den höchsten Gebühren als erstes Fach.

5.3.3. Sozialermäßigung

Auf Antrag kann Sozialermäßigung in Höhe von 60 % auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt werden, wenn das Einkommen i.S. des Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) der Bedarfsgemeinschaft das Doppelte der jeweiligen Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe zuzüglich der Brutto-Miete nicht übersteigt. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. Juni für das nächste Schuljahr neu einzureichen.

5.3.4. Begabtenförderung

Überdurchschnittlich begabte und fleißige Schüler, bei denen es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, können auf Antrag Gebührenermäßigung erhalten. Hierzu sind entsprechende Leistungsnachweise erforderlich. Die Ermäßigung wird jeweils zum Beginn und für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Die Anträge sind schriftlich bei der Musikschule einzureichen. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. April für das nächste Schuljahr einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Schulleiter. Er unterrichtet den Oberbürgermeister in jedem Schuljahr über die gewährten Gebührenermäßigungen.

6. Kulturförderung

6.1. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Die Veranstalter von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, die in städtischen Räumen stattfinden, können sowohl mit einem Raumkostenzuschuss als auch mit einem finanziellen Zuschuss zu den entstandenen Aufwendungen bezuschusst werden.

Die besondere Bedeutung lässt sich entweder an einer entsprechend großen Teilnehmer- oder Besucherzahl oder an einer größeren Medienberichterstattung festmachen. Aufgrund der Teilnehmer- oder Besucherzahl gilt eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung, wenn mindestens 500 Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung teilnehmen. Bei der Medienberichterstattung gilt als größere Medienberichterstattung, wenn über die Veranstaltung in Fach- oder Tagesmedien jenseits der Badischen Neuesten Nachrichten und dem städtischen Amtsblatt berichtet wird bzw. bei der Planung einer Veranstaltung von einer solchen Berichterstattung ausgegangen wird. Eine besondere Bedeutung kann sich auch aus der herausgehobenen gesellschaftlichen Relevanz einer Veranstaltung ergeben.

Raumkostenzuschüsse

Konzert- und Bühnenveranstaltungen von besonderer Bedeutung werden auf Antrag einmal im Jahr mit 95 % der entsprechenden Pauschalen laut der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Räume und Hallen bezuschusst.

Veranstaltungszuschüsse

Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen. Veranstaltungszuschüsse werden mit 50 % des Defizits bis zu einem Maximalbetrag von 1.000,- € bezuschusst.

Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen.

7. Förderung sonstiger Vereine und Institutionen

7.1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Vereine

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Unabhängig von den in Ziffer 1 genannten allgemeinen Voraussetzungen erhalten folgende Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr folgende Zuschüsse.

Tierschutzverein	12.000,- Euro p.a.
Obst- und Gartenbauvereine	150,- Euro p.a.
Kleintierzuchtvereine	150,- Euro p.a.
Robbergfreunde	150,- Euro p.a.
Naturerhaltung Schöllbronn	150,- Euro p.a.
Schwarzwaldverein	150,- Euro p.a.
Naturheilverein Schöllbronn	150,- Euro p.a.
Taubenzuchtverein	150,- Euro p.a.
Angelsportgemeinschaft	150,- Euro p.a.
Vereine für Naturschutz & ökologische Belange	150,- Euro p.a.

7.2. Sonstige Vereine und Institutionen

Sonstige Vereine und Institutionen werden auf Antrag entsprechend der Bedeutung des Vereins, seines Engagements in der Öffentlichkeit und der Zahl der jugendlichen Mitglieder gefördert.

7.3. Sozialvereine, Hilfsorganisationen und Institutionen der Wohlfahrtspflege

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien für Freie Wohlfahrtspflege (Abschnitt II.) und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

7.4. Allgemeine Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten anerkannte Jugendverbände für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag von 13,- Euro jährlich (Voraussetzung hierfür siehe Ziffer 1g).

8. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag beim Kultur- und Sportamt können Vereine und Vereinigungen aus Anlass von Jubiläen einen Zuschuss zwischen 50,- Euro und 750,- Euro erhalten. Als Jubiläen gelten bis zum 100. Jubiläum folgende Schritte: 10, 25, 40, 50, 60, 75, 90, 100. Ab dem 100. Jubiläum erfolgt eine Jubiläumsauszahlung nur noch in 25er Schritten, also zum 125., 150., 175. Jubiläum etc. Bei Fastnachtsvereinen werden die 11-jährigen Jubiläen bezuschusst. Bei Jubiläumsveranstaltungen werden diese gemäß der Veranstaltungsförderung bezuschusst.

9. Förderung der Städtepartnerschaften

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien für Städtepartnerschaften (Abschnitt III.) und nach Maßgabe des Haushaltsplans.

10. Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst

Die Schuldendiensthilfe wird nur noch für Darlehen gewährt, die bis zum 31.12.1986 aufgenommen wurden. Ab 01.01.1987 tritt an deren Stelle die Investitionshilfe nach Ziffer 3.3.

Vereine erhalten einen jährlichen Zinszuschuss in Höhe von höchstens 10 % der vom Verein zu tragenden Zinslast aus Bauinvestitionen. Der Zuschuss wird nur für Darlehenszinsen gewährt (keine Mitglieder- und Kontokorrentkredite).

Maßgeblich für die Bezuschussung ist jeweils die Zinsbelastung des Vorjahres. Bezuschusst werden Zinsbelastungen aus Annuitätsdarlehen und Darlehen mit fest vereinbarten Tilgungsraten.

11. Zuständigkeit und Gültigkeit

Die Förderanträge sind im jeweiligen Haushaltsjahr zu stellen. Die Zuständigkeit für Förderungen nach I. liegt beim Kultur- und Sportamt. Ausnahmen hiervon sind Anträge nach Punkt 2.4, 5.3.3. und 7.3., diese sind an das Amt für Bildung Jugend, Familie und Senioren und Anträge nach Punkt 9, diese sind an das Amt für Marketing und Kommunikation zu richten.

II. Freie Wohlfahrtspflege

1. Fördergrundsätze

Förderfähig sind - entsprechend den gesetzlichen Grundlagen - die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und solche Vereinigungen, Einrichtungen oder deren Rechtsnachfolger, die nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen, sowie zur Förderung berechnete Privatpersonen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

2. Förderungsarten

2.1. Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse

Diese Zuschüsse berechnen sich nach Pauschalbeträgen oder im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

2.2. Raumkostenzuschüsse

Die in Ziffer 1 genannten Institutionen erhalten zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz, Telefoneinheiten sowie Tiefgaragengebühren sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum, sowie die weiteren mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Amts für Bildung, Jugend, Familie und Senioren. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung von städtischen Einrichtungen beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren beantragt werden. Ettlinger Vereine und Institutionen, die zugunsten Ettlinger Hilfsorganisationen und Sozialeinrichtungen eine Benefizveranstaltung ausrichten, können einmal im Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst werden. Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume, Festzelte oder Festplätze angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Einen jährlichen Zuschuss erhält die AWO für den mobilen Hilfsdienst und die Nachbarschaftshilfe in Höhe von 1.500,- Euro sowie der Caritasverband für die Aktion Babyhilfe in Höhe von 500,- Euro.

4. Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die in Ettlingen tätigen Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Kirchliche Sozialstation Ettlingen, Ettlinger Frauen- und Familienzentrum) erhalten einen laufenden Zuschuss zur Erfüllung ihrer allgemeinen Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Der jährliche Zuschuss beträgt für

- das Ettlinger Frauen- und Familienzentrum 5.000,- Euro
- das Diakonische Werk, den Caritasverband sowie für die Kirchliche Sozialstation jeweils 4.000,- Euro
- und für die Arbeiterwohlfahrt 2.800,- Euro.

5. Förderung der Altenhilfe

5.1. Förderung von Altenbegegnungsstätten

Die Ettlinger Altenbegegnungsstätten der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes sowie der Kirchlichen Sozialstation erhalten einen jährlichen Zuschuss von 2.000,- Euro.

5.2. Förderung der Altenwerke

Die Altenwerke in Trägerschaft der Religionsgemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und Wohlfahrtsverbände erhalten zur Durchführung ihrer Veranstaltungen einen jährlichen Zuschuss von 5,- Euro pro Teilnehmer ab 65 Jahren. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

6. Förderung der Altenerholung

6.1. Förderung von Erholungsmaßnahmen

Die Stadt Ettlingen fördert Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren mit einem Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Person.

6.2. Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre, deren Einkommen die Sätze der besonderen Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt.

7. Jugendförderung

7.1. Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

Die in Ziffer 1 genannten Institutionen, welche örtliche und ganztägige (mind. 8 Stunden) Kinder- und Jugendholungstage durchführen, erhalten einen Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Kind / Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie für die Maßnahme freien Eintritt in die städtischen Freibäder. Die Durchführung der Stadtranderholung des Jugendzentrums Specht ist keine Kinder- bzw. Jugendholungsmaßnahme im Sinne dieser Regelung.

7.2. Förderung der Kindertageseinrichtungen

Den Kindergartenträgern wird für die Einrichtungen, die der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen, ein Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt.

7.3. Förderung der Tagespflege

7.3.1. Die Kinderinsel GbR wird gemäß dem jeweils gültigen Vertrag über die Förderung der Tagespflegeplätze gefördert.

7.3.2. Der Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V. wird gemäß Vereinbarung vom 11.02.2013 gefördert.

7.3.3. Die Tagespflegesätze werden unter geprüften Voraussetzungen mit einer monatlichen Platzpauschale von 60,- bis 120,- Euro gefördert.

7.3.4. Den Tiger-Häusern in Ettlingen wird ein jährlicher, vertraglich festgelegter Festbetragszuschuss zu den Betriebskosten gewährt.

7.4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten mit min. einer Übernachtung erhalten Ettlinger Organisationen und Gruppen (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII) einen Zuschuss.

7.4.1. Zuschussberechtigung

Ettlinger Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie deren Betreuer werden bezuschusst.

7.4.2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 Euro.

7.4.3. Zuschussdauer

Der Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.

7.4.4. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme anhand einer Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und persönlicher Unterschrift des/der teilnehmenden Jugendlichen.

7.4.5. Bekanntgabe der Bezuschussung

Der Veranstalter hat die Erziehungsberechtigten von der Bezuschussung zu unterrichten.

7.5. Zuschüsse für besondere Maßnahmen

Für besondere Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der Jugendpflege können Ettlinger Jugendverbände und Jugendinitiativen, über die genannten Zuschüsse hinaus, Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans erhalten.

8. Familienförderung

8.1. Kinder- und Familienpass

Familien können einkommensunabhängig bei Vorliegen der Voraussetzungen den Pass mit einzelnen Gutscheinen im Wert von 20,40 Euro je Kind bekommen. Einkommensabhängig können Familien den „Kinder- und Familienpass plus“ mit Gutscheinen im Wert von 62,40 Euro je Kind erhalten.

8.2. Zuschuss ab Geburt des dritten Kindes

Zur Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes wird bei Vorlage entsprechender Kaufbelege im Geburtsjahr ein Zuschuss zur Säuglingsausstattung in Höhe von 100,- Euro gewährt.

8.3. Zuschuss für Familienerholung

Zur Durchführung einer Familienerholung erhalten Familien, mit einem behinderten Kind bis 18 Jahren, bei Vorlage entsprechender Nachweise (Behindertenausweis und die Buchungsbestätigung der Erholungsmaßnahme) für die Dauer von höchstens 21 Tagen einen Zuschuss von 5,- Euro pro Tag.

8.4. Mehrkindförderung

Familien mit zwei oder mehr Kindern erhalten einkommensunabhängig eine teilweise Befreiung des Regelbeitrages.

8.5. Sozialförderung

Auf Antrag können Familien einkommensabhängig für jedes Kind bis zu 50,- Euro monatlich zur Begleichung des Kindergartenbeitrages erhalten.

8.6. Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind Kinder, die bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Ettlingen wohnhaft sind.

9. Maßnahmen der Gesundheitspflege

Das Deutsche Rote Kreuz Ettlingen, einschließlich der angeschlossenen Ortsvereine, erhält einen jährlichen Zuschuss von 3.200,- Euro.

10. Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement

10.1. Zuschussfähige Maßnahmen

Verbände und Initiativen, die sich im Rahmen ihrer Satzung oder Aufgabenstellung besonderen sozialen Interessen verpflichtet fühlen, können einen Zuschuss in Höhe von 50,- Euro bis 250,- Euro erhalten.

10.2. Zuschusshöhe

Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der nachzuweisenden Aktivitäten und wird betragsmäßig in den Erläuterungen zum Haushaltsplan ausgewiesen.

11. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag erhalten alle unter Ziffer 1 genannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und solche Vereinigungen und Einrichtungen einen Jubiläumszuschuss, wenn sie nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen. Jubiläumszuschüsse betragen 50,- Euro für jeweils 10 Jahre, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro. Als Jubiläen gelten 10, 25, 40, 50, 60, 75, 90, 100, 110, 125 etc.

12. Zuständigkeit

Die Mittel nach Abschnitt II sind beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren, davon für Ziffer 7.2 und 7.3 bis jeweils zum 15.12. eines Jahres, sowie für Ziffer 8.1. beim Ordnungs- und Sozialamt ganzjährig unter Vorlage der entsprechenden Antragsformulare zu beantragen.

III. Städtepartnerschaften

Präambel

Ettlingen pflegt Städtepartnerschaften zu Epernay (Frankreich), Middelkerke (Belgien), Clevedon (Großbritannien), Löbau (Deutschland), Gatschina (Russland) und Menfi (Italien).

Darüberhinaus gibt es deutsch-französische Dorfparschaften zwischen Schluttenbach und Soudron, Bruchhausen und Fère-Champenoise sowie Oberweier mit Etoges/Beau-nay/Fèrebrianges.

Die städtepartnerschaftlichen Beziehungen tragen entscheidend zur Zusammenarbeit, Freundschaft und dem gegenseitigen Verständnis bei. Dazu ist es wichtig, Begegnungen und Kontakte zu ermöglichen und zu unterstützen. Hierdurch soll das Fundament eines vereinten Europas gestärkt werden.

Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

1. Personenkreis

Schulen in städtischer Trägerschaft, Vereine, Kirchen, Gruppierungen und Organisationen mit Sitz in Ettlingen, die partnerschaftliche Beziehungen pflegen oder aufbauen möchten, können für Partnerschaftsbegegnungen eine Förderung erhalten.

2. Fahrtkostenzuschuss

Fahrten in die Partnerstädte werden zu 30 % durch die Stadt gefördert. Bei Fahrten mit dem Auto wird der Zuschuss je Fahrzeug gewährt und je nach Entfernung (Hin- und Rückfahrt) wie folgt berechnet:

Epernay, Soudron, Etoges, Fère-Champenoise	2 x 400 km x 0,10 Ct	80 Euro
Middelkerke	2 x 600 km x 0,10 Ct	120 Euro
Löbau	2 x 670 km x 0,10 Ct	134 Euro
Clevedon	2 x 1120 km x 0,10 Ct	224 Euro

Gatschina	2 x 2000 km x 0,10 Ct	400 Euro
-----------	-----------------------	----------

Menfi	2 x 2100 km x 0,10 Ct	420 Euro
-------	-----------------------	----------

Fahrzeuge sind möglichst wirtschaftlich auszulasten.

Für Fahrten mit dem Linienbus, der Bahn oder dem Flugzeug (jeweils 2. Klasse) werden 30 % der angefallenen Reisekosten pro Person nach dem wirtschaftlichsten Angebot erstattet, max. 150 Euro. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Im Einzelfall können Sonderfahrten zu besonderen Anlässen zu 100 % bezuschusst werden. Hierzu ist im Vorfeld ein entsprechender Antrag mit schriftlicher Begründung erforderlich.

Der Fahrtkostenzuschuss kann in jede Partnerstadt nur einmal jährlich gewährt werden. Fahrten mit rein touristischem oder gewerblichem Charakter sowie Fahrten zum Schüleraustausch von Schulen werden nicht bezuschusst.

3. Reisekostenzuschuss

Neben den Fahrtkosten kann ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Reisen in die Partnerstädte werden für mindestens zwei, maximal fünf Tage durch die Stadt gefördert. Der Zuschuss wird pro Tag und Person wie folgt gewährt:

Erwachsene	5 Euro pro Tag
------------	----------------

Jugendliche	8 Euro pro Tag
-------------	----------------

Als Jugendliche gelten junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Reisekostenzuschuss wird pro Partnerstadt nur einmal pro Jahr gewährt.

Der Reisekostenzuschuss wird nicht gewährt bei Schüleraustauschen.

4. Gastgeberzuschuss

Bei Besuchen aus den Partnerstädten können gastgebende Ettlinger Vereine oder Organisationen für die Aufwendungen für das Programm der Gäste bzw. zum Kennenlernen der Region einen Zuschuss erhalten. Dieser beträgt 50 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Übernachtungskosten für maximal fünf Nächte) für Erwachsene. Für Jugendliche werden 100 % der angefallenen Aufwendungen übernommen.

Der Antrag muss im Voraus gestellt werden und das Programm mit dem Amt für Marketing und Kommunikation abgestimmt werden. Kosten zur Verpflegung der Gäste werden nicht erstattet.

Der Gastgeberzuschuss kann je Partnerstadt nur einmal pro Jahr beantragt werden.

5. Partnerschaftsprojekte

Projekte, die zur neuen Anbahnung von Kontakten oder zum besonderen Beleben der Städtepartnerschaften beitragen, können mit bis zu 50 % der anerkannten Projektkosten, max. 1.500 Euro pro Projekt, gefördert werden.

Projekte, die insbesondere Kinder und Jugendliche an die Städtepartnerschaften heranzuführen, können mit bis zu 100 % der anerkannten Projektkosten, max. 2.000 Euro pro Projekt, gefördert werden.

Als Partnerschaftsprojekt gilt ein Projekt, das wesentlich neue Inhalte zur Belebung der Partnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bietet. Entsprechende Aufwendungen sind nachzuweisen. Dazu zählt z.B. auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen oder Jugendbegegnungen in den Partnerstädten oder Einladungen an Vereine aus den Partnerstädten bei Veranstaltungen in Ettlingen.

Es steht pro Jahr nur ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Der Antrag muss daher rechtzeitig gestellt werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ettlingen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Raumkostenzuschüsse

Vereine und Organisationen erhalten für die Nutzung städtischer Räume und Plätze zur Durchführung von Veranstaltungen, die die Städtepartnerschaften fördern und pflegen, einen Raumkostenzuschuss. Dieser wird einmal pro Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst. Der Zuschuss muss unter Vorlage der Rechnung der Schloss- und Hallenverwaltung beantragt werden.

7. Schüleraustausch

Bei Besuchen von Schulklassen aus den Partnerstädten erhalten städtische Ettlinger Schulen für die Gestaltung des Programms einen Zuschuss bis zu 400 € je Austausch. Der Zuschuss ist im Voraus zu beantragen. Das Programm muss mit dem Amt für Marketing und Kommunikation abgestimmt werden.

Begleitende Lehrer aus den Partnerstädten bekommen bei Schüleraustauschen die Übernachtungskosten für bis zu drei Nächten erstattet, falls keine Kostenübernahme von anderer Seite erfolgt.

8. Ausnahmen

In Sonderfällen kann eine individuelle Regelung getroffen werden. Diese bedürfen der rechtzeitigen und gesonderten Abstimmung mit dem Amt für Marketing und Kommunikation sowie einer schriftlichen Begründung.

9. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist formlos und schriftlich beim Amt für Marketing und Kommunikation einzureichen. Reisekosten und alle weiteren Aufwendungen sind entsprechend nachzuweisen.

Alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten (z.B. beim Deutsch-Französischen Jugendwerk, Deutsch-Französischer Bürgerfonds, Deutschen Sportbund oder den Landessportverbänden) sind möglichst vorrangig auszuschöpfen. Diese werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

Diese Richtlinien treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister